

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 236/08 B

L 8 U 63/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 2 U 104/04 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Diese setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es hier.
- 3 Die rechtliche Aussage des LSG, die von einer rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen soll, muss in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar ist. Die Klägerin bezieht sich zwar auf das Urteil des BSG vom 4.9.2007 (*B 2 U 28/06 R*), wonach dann, wenn ein Versicherter aus ungeklärten Umständen an seinem Arbeitsplatz verunglückt, der Versicherungsschutz nur dann entfällt, wenn bewiesen wird, dass die versicherte Tätigkeit im Unfallzeitpunkt für eine eigenwirtschaftliche Verrichtung unterbrochen worden war. An welcher Stelle das angefochtene Urteil einen tragenden Rechtssatz zur Beweislastverteilung im Falle einer nicht zu klärenden Todesursache enthalten soll, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen. Aus ihr geht vielmehr hervor, dass der Tod des Versicherten nach Ansicht des LSG auf einen Herzinfarkt zurückzuführen sei.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

